

EINLADUNG

ZUR

KIRCHENVORSTANDSWAHL

Bemerkungen:

Die Einladung zur Wahl muss

- a) inhaltlich alles enthalten, was der Wähler zur gültigen Abgabe seiner Stimme wissen muss, nämlich: die genaue Zeit, in der gewählt werden kann, den Raum, in welchem die Wahl stattfindet, die genaue Zahl der Kirchenvorsteher, die zu wählen sind;
- b) rechtzeitig und lange genug geschehen, und zwar spätestens seit zwei Wochen vor der Wahl bis zum Ablauf des Wahltages;
- c) in der rechten Weise geschehen, d. h. durch öffentlichen Aushang in, an oder vor der Pfarrkirche und durch Verkündigung in jedem Sonntagsgottesdienst in der Zeit von spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bis zum Ablauf des Wahltages. Aushang und Verkündigung sind auch in einer etwaigen Filialkirche vorzunehmen.
- d) Es ist selbstverständlich, dass die Gemeinde durch einen Hinweis in der Kirchenzeitung und am Wahltage selbst durch Verkündigung in jedem Sonntagsgottesdienst an die Wahl und an die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher erinnert wird. Eine kurze Belehrung über Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Stimmzettel ist dabei angebracht.